

Gemeinde Dahme

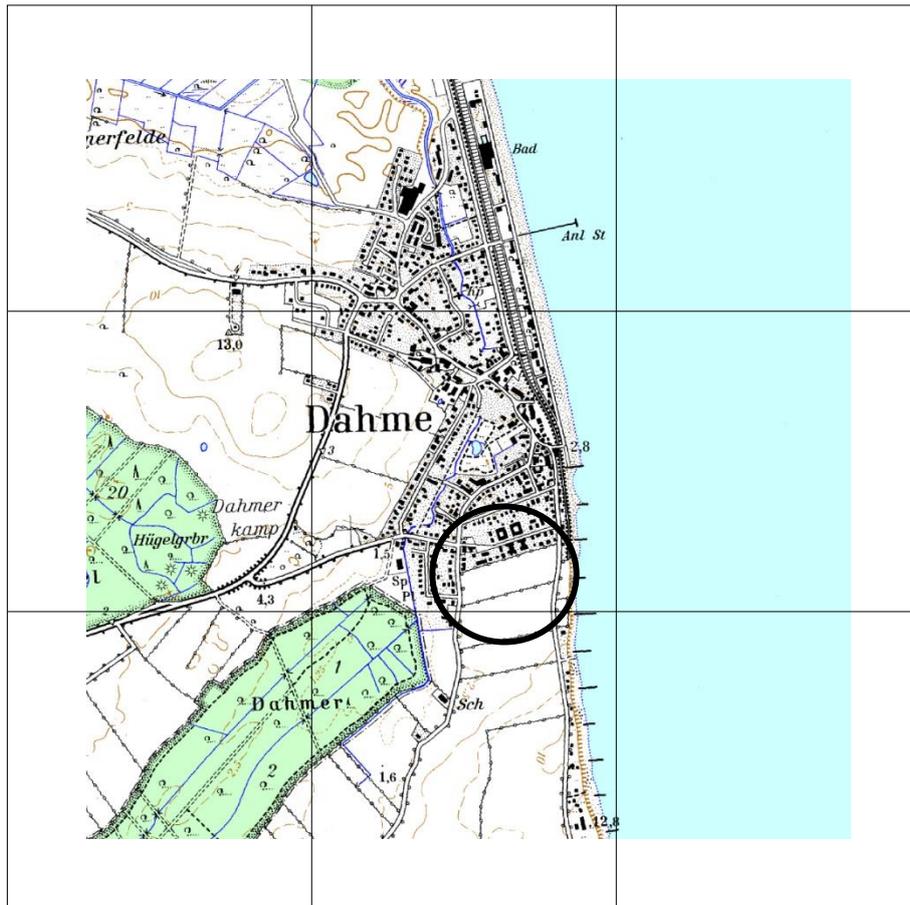
Kreis Ostholstein

Flächennutzungsplan, 24. Änderung

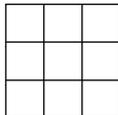
Gebiet: Westlich Leuchtturmstraße, östlich Kellenhusener Weg
"Südliches Kampland"

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: . Ausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Plangebiet	5
2.	Standortbegründung und Alternativflächenbetrachtung.....	6
3.	Umweltbericht	7
3.1.	Einleitung.....	7
3.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	7
3.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	8
3.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	8
3.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume.....	9
3.2.1.2.	Fläche	10
3.2.1.3.	Boden	11
3.2.1.4.	Wasser.....	11
3.2.1.5.	Luft/Klima.....	12
3.2.1.6.	Landschaft	13
3.2.1.7.	Biologische Vielfalt	13
3.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	14
3.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	14
3.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen.....	14
3.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes.....	15
3.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete	15
3.2.2.2.	Gesetzlich geschützte Biotop	15
3.2.2.3.	Besonderer Artenschutz.....	15
3.2.3.	Technischer Umweltschutz	15
3.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen.....	15
3.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie ...	16
3.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	16
3.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	16
3.2.4.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	16
3.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	16
3.2.6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3.3.	Zusätzliche Angaben.....	17
3.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	17
3.4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17
3.5.	Referenzliste der Quellen	17
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	18
5.	Planinhalt.....	18

5.1.	Städtebau	18
5.2.	Verkehrliche Erschließung	18
5.3.	Immissionen	19
5.4.	Ver- und Entsorgung	19
6.	Archäologie	19
7.	Küsten- und Hochwasserschutz.....	20
8.	Billigung der Begründung.....	23

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Dahme möchte dem örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nachkommen und bereitet die Erweiterung des bestehenden Siedlungsgefüges am südlichen Ortsausgang durch die vorliegende Bauleitplanung vor. Es ist beabsichtigt, ein neues Siedlungsgebiet mit Einzel- und Doppelhäusern mit untergeordneten Ferienwohnungen sowie verdichtete Wohnformen zu schaffen.

Das Bauleitplanverfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 09.07.2020 eingeleitet. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.10.2020 bis 03.11.2020 statt.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021). Laut Fortschreibung des LEP können in Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, im Zeitraum bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von 10% gebaut werden. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist bei der Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Anteil der Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 ordnet die Gemeinde Dahme einem Wasserschongebiet zu, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Bei dem Bau von Siedlungsflächen soll gewährleistet sein, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Hinzu kommen Geotope in Form von Strandwällen (Donns), Nehrungen und Außensände. Für den Bereich Landschaft und Erholung liegt Dahme in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum, darüber hinaus finden sich ausgewiesene Erholungswälder. Durch seine Lage an der Ostsee gehört das Gebiet zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Nach dem **Regionalplan** von 2004 befindet sich die Gemeinde Dahme nördlich der Lübecker Bucht. Die Gemeinde wird von einer regionalen Grünstäur durchzogen und der gesamte nördliche Bereich sowie der Südosten sind besondere Gebiete für Natur und Landschaft. Die östlichen Gebiete entlang der Küste sind Vorranggebiete für den Naturschutz. Im Westen grenzt die Gemeinde an das Unterzentrum Grube, um dieses zieht sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 zeigt für die Gemeinde Dahme Geotope in Form von Strandwällen (Donns), Nehrungen und Außensänden, der gesamte Küstenbereich ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

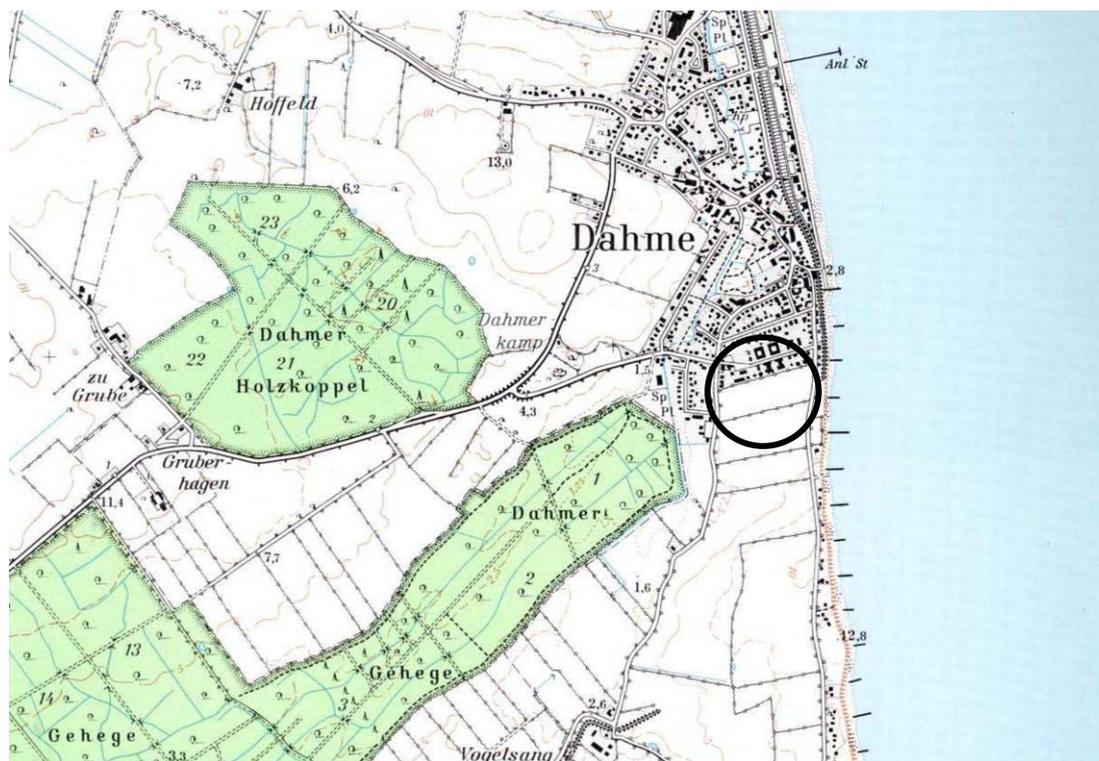
Südlich der Gemeinde befindet sich ein ausgewiesener Erholungswald. Weiterhin ist die nördliche Küste Bestandteil des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der südliche Küstenbereich ist Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.

Die Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** III aus dem Jahr 2020 zeigt die Gemeinde Dahme in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, gekennzeichnet. Im Westen der Gemeinde befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Eine Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist im nördlichen Teil des Gemeindegebietes verzeichnet. Sowohl nordöstlich der Ortslage an der Küste sowie südwestlich der Ortslage befinden sich FFH-Gebiete, wobei es sich bei einem FFH-Gebiet zusätzlich um einen über 100 ha großen Naturwald handelt. Nordwestlich der Gemeinde grenzt ein EU-Vogelschutzgebiet und Wiesenvogelgebiet an, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. In der Ortslage von Dahme sind zwei Alleen/Baumreihen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, ein größeres Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes. An der Küste sind z.T. Geotope ausgewiesen. Im Norden und Süden der Gemeinde existieren teilweise klimasensitive Böden sowie Hochwasserrisikogebiete.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Dahme zeigt für das Plangebiet Acker an. Der Acker wird im Osten, Süden und Westen von Knicks eingfasst. Die Entwicklungskarte stellt das Plangebiet als potenzielle Baufläche dar, bei der relativ geringe Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Randbereiche zu den Knicks und der Bestandsbebauung im Norden sind als von Bebauung freizuhaltende Flächen gekennzeichnet.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage von Dahme und wird derzeit überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Entlang der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufen Knickstrukturen. Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft die Leuchtturmstraße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4 ha.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde

2. Standortbegründung und Alternativflächenbetrachtung

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der künftigen Siedlungsentwicklung befasst. Das vorliegende Plangebiet soll jedoch vorrangig und kurzfristig durch den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 20 entwickelt werden.

Da die Gemeinde davon ausgeht, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht gleichzeitig mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 20 abgeschlossen werden kann, wird sie den Flächennutzungsplan für den Teilbereich der vorliegenden Planung ändern. Somit kann sich der B-Plan aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickeln und dem Gebot des § 8 (2) BauGB wird entsprochen.

Die Gemeinde erarbeitet zurzeit ein Ortsentwicklungskonzept und analysiert in diesem Zusammenhang u.a. ihre Ressourcen hinsichtlich einer zukunftsorientierten Siedlungsentwicklung.

Das Ergebnis wird im Rahmen des parallel zur vorliegenden Planung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Dahme zu berücksichtigen sein. Dort werden Aussagen zu Wohnungsbeständen sowie weiteren Innenentwicklungspotenzialen getroffen. Im Hinblick auf die angestrebte siedlungsstrukturelle Entwicklung und die damit einhergehende Bereitstellung neuer Wohnbauflächen wurde geprüft, welche Flächenpotenziale derzeit zur Verfügung stehen, und gemäß geltendem Planungsrecht entwickelt werden können.

Um eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen zu gewährleisten und damit dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung zu entsprechen, wurde die Siedlungsstruktur hinsichtlich der Verfügbarkeit von Bauflächen im Innenbereich überprüft. Die Untersuchung dient der Gemeinde als innerer Orientierungsrahmen bei zukünftigen Bauleitplanungen und stellt ein Planungsinstrument in Anlehnung an den § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches dar.

Die Betrachtung zeigt im Ergebnis, dass von den insgesamt 10 betrachteten Potenzialflächen im Gemeindegebiet derzeit 5 als für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet erscheinen, 5 Flächen erscheinen ungeeignet. Bei der Bewertung wurde das Augenmerk auf mögliche Dauerwohnungen gelegt. Die Potenziale, welche aufgrund bestehender Baurechte Ferienwohnungen und Ferienhäuser, bzw. Hotelnutzungen ermöglichen, wurden in der Zusammenstellung für eine, im Sinne der Gemeinde wohnbauliche Entwicklung, als ungeeignet erfasst.

3. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet.

3.1. Einleitung

3.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Dahme möchte dem örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nachkommen und bereitet die Erweiterung des bestehenden Siedlungsgefüges am südlichen Ortsausgang durch die vorliegende Bauleitplanung vor. Es ist beabsichtigt, ein neues Siedlungsgebiet mit Einzel- und Doppelhäusern mit untergeordneten Ferienwohnungen sowie verdichtete Wohnformen zu schaffen. Dazu wird die Gemeinde in einem Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 20 aufstellen.

3.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Abs. 3.2.4).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Durchführung der Planung wird die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Ackerfläche ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von potenziellen Eingriffen sowie zur Grünordnung getroffen.

Im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Dahme wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt und ein Ausgleichskonzept erstellt. Demnach können sämtliche durch die Planung entstehenden Ausgleichser-

fordernisse eingriffsnah auf gemeindeeigenen Flächen nachgewiesen werden. Eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zum Ausgleichskonzept liegt bereits vor.

3.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet wird hauptsächlich von einer intensiven Ackernutzung geprägt. Im Süden und Westen wird das Gebiet durch Knickstrukturen begrenzt. Im Osten befindet sich die Leuchtturmstraße, die mit Asphalt befestigt ist. Westlich der Leuchtturmstraße verläuft ein Ruderalstreifen mit vereinzelt Brombeergehölzen und einem Einzelbaum (Ulme - *Ulmus carpinifolia*).

Der faunistische Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten wird mittels einer Potenzialanalyse folgendermaßen eingeschätzt:

- Brutvögel

In den randlich vorhandenen Knickstrukturen sowie im Einzelbaum ist ein Vorkommen von gehölzbrütenden heimischen Vogelarten möglich. Höhlenbrüter sind nicht zu erwarten, da durch Sichtkontrolle keine geeigneten Strukturen in den Überhältern/Einzelbäumen nachgewiesen wurden. Stabile Bestände von Bodenbrütern sind aufgrund der intensiven Nutzung als Acker und der angrenzenden Störwirkungen (Wohnen, Freizeit, Straßen) nicht anzunehmen.

- Haselmäuse

Dahme befindet sich außerhalb des allgemeinen Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet ist daher auszuschließen.

- Fledermäuse

Im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzstrukturen befinden sich keine Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse. Die Knicks stellen potenzielle Nahrungsräume geringer bis mittlerer Bedeutung dar.

- Amphibien

Im Plangebiet und der näheren Umgebung ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum. Die Knicks bieten Amphibien ein geringes Potenzial als Landlebensraum.

- Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV

Vorkommen von Reptilien sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zum Verlust einer Ackerfläche, zu einer Entfernung eines Knickabschnittes sowie zweier Einzelbäume (Winter-Linden – *Tilia cordata*).

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf artenschutzrechtlich bedeutsame, potenziell vorhandene Tiergruppen ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Die Planung ermöglicht die Entfernung eines Knickabschnittes sowie von zwei Einzelbäumen. Sollten die Gehölzentfernungen zur Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) stattfinden, kann es zu Verletzungen und Tötungen von potenziell vorkommenden Gehölzbrutvögeln kommen. Durch den Wegfall des Knickabschnittes an der westlichen Plangebietsgrenze, gehen aufgrund des lediglich lückig ausgeprägten Gehölzbestandes keine essentiellen Habitatstrukturen verloren. Hinsichtlich Störfaktoren wird sich die Situation für Brutvögel der Gehölze durch menschliche Aktivitäten (Lärm und Bewegungen, Straßenverkehr) jedoch verschlechtern. Da es sich bei den potenziell vorkommenden Gehölzbrütern allerdings um Arten handelt, die relativ unempfindlich reagieren und zu den typischen Arten der Siedlungen gehören, ist insgesamt nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Populationen zu rechnen.

Bei der Baufeldfreimachung und Bebauung der Ackerfläche kann es zu Verletzungen und Tötungen von Bodenbrütern kommen.

- Fledermäuse

Durch die Planung entfallen keine Bäume, die ein Quartierspotenzial für Fledermäuse aufweisen, dementsprechend ist mit keinen Verletzungen oder Tötungen dieser Tiergruppe zu rechnen. Da die Knickstrukturen größtenteils erhalten bleiben, können diese weiterhin als potenzielle Nahrungsräume genutzt werden.

- Amphibien

Amphibien verlieren keine potenziellen Laichplätze. Durch den Wegfall eines Knickabschnittes geht ein kleiner potenzieller Landlebensraum verloren, dieser ist jedoch nicht von essentieller Bedeutung und daher artenschutzrechtlich nicht relevant.

3.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 4 ha und wird überwiegend von Acker eingenommen.

Die Umsetzung der Planung hat einen Flächenverbrauch von ca. 4 ha im Anschluss an eine bestehende Siedlungsstruktur zur Folge. Es handelt sich um eine behutsame Weiterentwicklung des gewachsenen Siedlungskörpers.

Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme einer Ackerfläche ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

3.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Dahme im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Wagriscche Halbinsel zuzuordnen. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2012) bestehen im Plangebiet glazigene Ablagerungen (Till) über Sanden. Es herrschen Geschiebelehme und -mergel vor. Bei dem Leitbodentyp im Plangebiet handelt es sich um Pseudogley. Die vorherrschende Bodenart ist Sandlehm über Normallehm. Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum außerhalb der Leuchtturmstraße ist heute unversiegelt und versickerungsfähig. Auf der Ackerfläche ist von einem Einsatz von Bioziden im Rahmen einer zulässigen ackerbaulichen Nutzung auszugehen, der Bodenhaushalt ist diesbezüglich zum Teil vorbelastet.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die künftige Nutzung ist mit keinem höheren Nährstoffgehalt im Boden zu rechnen, da das Plangebiet derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird und dementsprechend vorbelastet ist.

3.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschaft- und Umweltatlas S-H sind keine ökologisch hoch bedeutsamen Grundwasserstände zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Sickerfähigkeit des Bodens stark eingeschränkt ist.

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch zeitlich begrenzte, lokale Wasserhaltungsmaßnahmen kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die künftige Nutzung ist mit keinem höheren Nährstoffgehalt im Boden zu rechnen, da das Plangebiet derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird.

3.2.1.5. Luft/KlimaLuft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Lokalklimatisch besitzen landwirtschaftliche Nutzflächen eine kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze und Einzelbäume tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Knicks, Einzelbäume) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich nur geringfügig durch die östlich angrenzende Leuchtturmstraße und den daran anschließenden Parkplatz sowie den westlich angrenzenden Kellenhusener Weg.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Klima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen.

Diese Auswirkungen sind jedoch nur kleinräumig im Bereich des Baugebietes zu spüren. Sie haben keine weiträumigen Effekte.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die vorgesehene Nutzung des Plangebietes nicht erwartet.

3.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage, nördlich und westlich grenzt die Bebauung an. Eine Abschirmung zu den nördlich gelegenen Siedlungsbereichen ist größtenteils in Form von Siedlungshecken vorhanden. Die Bebauung im Westen wird durch einen Knick entlang des Kellenhusener Weges verdeckt. In Richtung Osten liegt der Ostseestrand, welcher durch Privatgärten bzw. einen Knick an der Leuchtturmstraße (im Süden) zum Baugebiet weitgehend abgeschirmt ist. Im Süden grenzt, ebenfalls abgeschirmt durch einen Knick, die freie Landschaft an.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch die Baumaschinen und sonstige technischen Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftsbild auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die Bebauung der Fläche wird der Ortsrand von Dahme weiter Richtung Süden verschoben. Auswirkungen auf die freie Landschaft sind in Richtung Süden aufgrund des vorhandenen Knicks kaum zu erwarten. Auch eine Abschirmung zum Ostseestrand ist weitgehend vorhanden.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch das Vordringen möglicher Bebauung kommt es auf den angrenzenden Freiflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die bauliche Nutzung zunehmen.

3.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand, Prognose):

Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet wird am südlichen und westlichen Rand von Knickstrukturen begrenzt. Im Osten des Plangebietes verläuft die Leuchtturmstraße, welche versiegelt ist. Insbesondere die Knickstrukturen bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten.

Die Knickstrukturen besitzen besondere Bedeutung.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleiben die gesetzlich geschützten Knickstrukturen größtenteils bestehen, so dass keine erhebliche Herabsetzung der Biologischen Vielfalt zu erwarten ist.

3.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

(Bestand und Prognose):

Immissionen von klassifizierten Straßen und Intensivtierhaltung berühren das Plangebiet nicht. Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund der bereits erfolgten wohnbaulichen Prägung der Umgebung des Plangebietes ist mit keiner Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die Aufnahme von Tierhaltung zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

3.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Gem. Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung keine archäologischen Kulturdenkmale. Auswirkungen der Planung auf archäologische Kulturdenkmale sind daher nicht zu erwarten.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

3.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

(Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

3.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

Südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 150 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-1732-321 „Guttauer Gehege“. In ca. 100 m von der Küste befindet sich östlich das Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“. Für beide Natura 2000-Gebiete wurde im Jahr 2007 eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Demnach werden keine Beeinträchtigungen durch den vorliegenden Bauleitplan auf die Schutzgebiete prognostiziert. Kumulationseffekte mit anderen Plänen und Projekten werden nicht erwartet.

Aufgrund veränderter Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wurde die FFH-Vorprüfung im Jahr 2020 aktualisiert. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind demnach weiterhin nicht zu erwarten.

3.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich an der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Knickstrukturen, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.2.2.3. Besonderer Artenschutz

Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Diese findet sich in Kapitel 3.2.1.1.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

3.2.3. Technischer Umweltschutz

3.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze,

Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

3.2.4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Die Planung folgt dem gemeindlichen Landschaftsplan, welcher das Plangebiet als potenzielle Baufläche, auf der relativ geringe Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darstellt. Die im Osten, Süden und Westen eingetragenen, von Bebauung freizuhaltenen Flächen werden durch die Ausweisung von Grünflächen berücksichtigt. Geringfügige Abweichungen ergeben sich durch das Heranrücken von Wohnbaufläche bis an das nördlich angrenzende Wohngebiet, da diese schmalen Flächen ebenfalls als von Bebauung freizuhalten gekennzeichnet sind. Hierin besteht jedoch keine Erheblichkeit. Bei einer künftigen Änderung des gemeindlichen Landschaftsplanes sind die entsprechenden Aussagen anzupassen.

3.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche sowie Fahrbahn und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

3.2.6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der künftigen Siedlungsentwicklung befasst. Neben dieser Fläche im Ortsteil Dahme sind im Gemeindegebiet noch weitere Bereiche für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung Bebauungsplan Nr. 20) werden diese Bereiche vertiefend betrachtet.

3.3. Zusätzliche Angaben

3.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die artenschutzfachliche Prüfung wurde mithilfe einer Potenzialabschätzung für artenschutzrechtlich relevante Arten vorgenommen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am südlichen Ortsrand der Gemeinde Dahme westlich der Leuchtturmstraße und östlich des Kellenhusener Weges eine Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3,9 ha sowie einer Fläche für den überörtlichen Verkehr mit einer Größe von ca. 0,1 ha ausgewiesen. Durch die Planung werden in derzeit unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden ggf. vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Soweit der erforderliche Ausgleich nicht im Plangebiet selbst vorgenommen werden kann, sind die übrigen Ausgleichsmaßnahmen außergebietlich nachzuweisen.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Der einhergehende Eingriff durch die Flächenversiegelung kann durch die Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

3.5. Referenzliste der Quellen

DIN 18300: ATV Erdarbeiten (DIN 18300:2016-09) Hamburg.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920:2014-07).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000, Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, 4. Fassung (Stand: April 2018).

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2019): Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Neuaufstellung 2020, Kiel.

Planlabor Stolzenberg (2020): FFH-Vorprüfungen gemäß Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 (1) BNatSchG für die Gebiete EU-Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ und FFH-Gebiet DE-1732-321 „Guttauer Gehege“. Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Dahme, Lübeck.

Planung: blank. (2004): Landschaftsplan der Gemeinde Dahme, Eutin.

RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Schutz von Bäumen, Vegetationsständen und Tieren bei Baumaßnahmen (1999).

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planung soll die Entwicklung von Baugrundstücken zur Errichtung von Wohngebäuden vorbereitet werden.

Die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ergänzt den vorhandenen Siedlungskörper in südliche Richtung und entspricht der grundsätzlichen Empfehlung des Landschaftsplanes, in dem das Plangebiet bereits als potenzielle Baufläche dargestellt wird.

5. Planinhalt

5.1. Städtebau

Planungsrechtlich wird eine ca. 4 ha große Ackerfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Da die Haupteerschließung des Plangebietes von der Leuchtturmstraße aus vorgesehen ist und zu diesem Zweck Änderungen an den bestehenden Verkehrsanlagen erforderlich werden, ist am östlichen Plangebietsrand die Leuchtturmstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

5.2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Vernetzung des Plangebietes mit dem überörtlichen Straßennetz ist über Anbindungen an den Kellenhusener Weg und die Leuchtturmstraße sichergestellt. Der durch die Planung induzierte Stellplatzbedarf soll vollständig im Plangebiet untergebracht werden, zusätzlich ist entlang der Leuchtturmstraße ein weiterer öf-

fentlicher Parkstreifen geplant. Die interne Erschließung soll über eine Planstraße am südlichen Plangebietsrand erfolgen, welche auch örtliche Verkehre aufnehmen und so zu einer verkehrlichen Entlastung der Ortslage beitragen kann.

Das Plangebiet ist über eine Haltestelle am Kellenhusener Weg in ca. 20 m Entfernung an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

5.3. Immissionen

Immissionen von klassifizierten Straßen und Intensivtierhaltung berühren das Plangebiet nicht. Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund der bereits erfolgten wohnbaulichen Prägung der Umgebung des Plangebietes ist mit keiner Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die Aufnahme von Tierhaltung zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit ggf. zulässiger Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

5.4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen werden vorgenommen. Die Aussagen dazu werden in der Begründung zum nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren ergänzt. Die Telekom GmbH teilt mit, dass das Gebiet mit FTTH (Fiber To The Home) versorgt werden kann.

Anfallendes Regenwasser soll nach Möglichkeit auf den Grundstücken in privaten Zisternen zurückgehalten und grundstücksbezogen genutzt werden. Das übrige anfallende Oberflächenwasser wird in einem Stauraumkanal mit Kläranteil zurückgehalten und gedrosselt in die Ostsee abgeleitet. Detaillierte Aussagen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung werden im Rahmen der Entwässerungsplanung getroffen.

6. Archäologie

Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet und daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. Küsten- und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe zum Landesschutzdeich vor der Oldenburger-Graben-Niederung, aber der Deichkörper und auch der zum Deich gehörende innere 10 m-Deichschutzstreifen sind durch die aktuelle Planung nicht betroffen. Demnach ist eine Genehmigung gemäß § 70 LWG (Benutzungen von Deichen) i. V. m. § 66 Abs. 1 LWG (Bestandteile und Abmessungen der Deiche) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Des Weiteren werden derzeit keine grundlegenden Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) berührt und demnach ist auch eine Genehmigung gemäß § 80 LWG nicht erforderlich.

Ferner liegt der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme laut Auswertung der Planunterlagen und des dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz derzeit vorliegenden Kartenmaterials in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Eine direkte Hochwassergefährdung für das überplante Gebiet besteht nicht. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass an einem Steilufer/Hohen Ufer grundsätzlich mit Abbrüchen zu rechnen ist und der Landesschutzdeich bei einem Ostseesturmflutereignis überspült werden könnte. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer extremen Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.

Gemäß 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) ist es auf Anlagen, die dem Küstenschutz dienen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen verboten, schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern und Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. Die vorgenann-

ten Verbote gelten auch an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 Meter landwärts deren oberen Böschungskante und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als sechs Meter Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 Meter Entfernung von der Uferlinie.

Von den Nutzungsverboten und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 81 LWG kann der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 LWG auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die jeweiligen Anträge für o. a. Maßnahmen sind direkt beim LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde an Hand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1), im Deichvorland (Nr. 2), in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3) sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr. 4) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass in den vorgenannten Bereichen keine zusätzliche Bebauung errichtet werden und keine wesentliche Änderung von Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Satz 3 LWG kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) über die Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWG.

Der küstennahe Bereich des Plangebietes der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme liegt laut Auswertung der vorliegenden Planunterlagen und des dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz derzeit vorliegenden Kartenmaterials innerhalb der 150m-Bauverbotszone landwärts

der oberen Böschungskante des in diesem Bereich vorhandenen Steilufers/Hohen Ufers (§ 82 Abs. 1 Nummer 3 LWG) und innerhalb der 50m-Bauverbotszone landwärts des Landesschutzdeiches vor der Oldenburger-Graben-Niederung, gemessen ab Deichinnenböschungsfuß (§ 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG). Die in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme ausgewiesene Wohnbaufläche beginnt demnach innerhalb der 50m-Bauverbotszone gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG und auch innerhalb der 150m-Bauverbotszone gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 3 LWG. Einer Ausweisung der Wohnbaufläche an dieser Stelle könnte nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der dem Plangebiet angrenzenden umfangreich vorhandenen Bebauung zugestimmt werden, wenn mindestens ein 50m breiter Streifen, gemessen ab Deichinnenböschungsfuß bzw. oberen Böschungskante des Steilufers/Hohen Ufers, von jeglicher Bebauung freigehalten wird und damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Betroffenheit der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet aber auch innerhalb der 50m-Nutzungsverbotszone gemäß § 81 Abs. 1 LWG, gemessen ab der oberen Böschungskante des Steilufers/Hohen Ufers. Aufgrund der relativ hochwassersicheren Lage des Plangebietes der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme bestehen grundsätzlich aber auch keine Bedenken gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche innerhalb der 50m-Nutzungsverbotszone gemäß § 81 Abs. 1 LWG, wenn auch hier keine baulichen Anlagen errichtet werden, sondern in der Detailplanung lediglich Grünflächen und/oder Parkplatzflächen o. ä. ausgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ramm- und Einpressarbeiten im Bereich der 50m-Nutzungsverbotszone des Steilufers/Hohen Ufers verboten sind. Destabilisierende Maßnahmen (z. B. Abholzungen und Rodungen mit dem Entfernen der Wurzelstöcke etc.) eines Steilufers/Hohen Ufers sind nicht erlaubt. Niederschlagswasser muss für das Steilufer/Hohe Ufer schadlos, z. B. über ein öffentliches Kanalnetz o. ä., abgeführt werden. Für Nutzungen innerhalb der 50m-Nutzungsverbotszone sind im weiteren Verfahren u. U. küstenschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 81 LWG beim LKN.SH zu beantragen.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

Bei den einzelnen Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde rechtzeitig und im Vorwege zu beteiligen.

Maßnahmen und insbesondere bauliche Nutzungen an Erosionsküsten führen in der Regel zum Entstehen oder zur Erhöhung von Risiken für die dort lebenden Menschen und der dort geschaffenen Werte. Schadensersatzansprüche können diesbezüglich gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht. Bei baurechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung

oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. An einem Steilufer/einer Steilküste ist grundsätzlich mit Abbrüchen zu rechnen und die örtlichen Gegebenheiten können sich aufgrund von Starkregenereignissen und/oder Hochwasser- und/oder Sturmflutereignissen, auch im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg in den kommenden Jahren (Klimawandel), verändern. Bedingt durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigender Wasserstände bei Sturmflut kann es u. U. zu vermehrten Abbrüchen an Steilufern/Steilküsten kommen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der vorliegenden Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme wird im Zuge des weiteren Bauleitverfahrens seitens des LKN.SH zugestimmt und eine küstenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß LWG in Aussicht gestellt.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.03.2023 gebilligt.

Dahme, 11.10.2023

gez. Friedrich-Suhr
Bürgermeisterin